

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Aschau i.Chiemgau**



## **Kostensatzung**

Die Gemeinde Aschau i.Chiemgau erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### **§ 1**

#### **Kostenerhebung**

Die Gemeinde Aschau i.Chiemgau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2**

#### **Kostenhöhe**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.05.1999 außer Kraft.)

Gemeinde Aschau i.Chiemgau  
Aschau i.Chiemgau, den 18.09.2001

Öttl  
1. Bürgermeister

## Kommunales Kostenverzeichnis der Gemeinde Aschau i.Chiemgau (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr EURO
<b>0</b>		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>00</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnung für den Einzelfall</b>	15,- bis 600,- €
	001	<b>Beglaubigungen:</b> <sup>1)</sup> Beglaubigung von Abschriften, Foto- kopien u. dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskr. zuzurechnende Urkunden.  <b>1.</b> wenn die zu beglaubigenden Ab- schriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  <b>2.</b> wenn die zu beglaubigenden Ab- schriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angef. Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,- €  5,- €im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.

Tarif- gruppe	Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr EURO
00	002	<p><b>Bescheinigungen:</b></p> <p>1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden.</p> <p>2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung</p>	<p>kostenfrei (vgl. Bek v. 02.08.2000, AllMBI S.571)</p> <p>5,- bis 75,- €</p>
	003	<p><b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b></p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	<p>0,75 € je Akt oder Buch, mind. 5,- €</p>
	004	<p><b>Fristverlängerungen:</b></p> <p>1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>10 bis 25 v.H. der für die Genehmigung, Erlaubnis od. Bewilligung vorgesehene Gebühr, mind. 5,- €</p> <p>5,- bis 60,- €</p>

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- nummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
00	005	<b>Zweitschriften:</b>  Erteilung einer Zweitschrift  Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angef. Seite, mind. 5 €	10 bis 50 v.H. der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5,- €
	006	<b>Niederschriften:</b>    <b>Besondere Amtshandlungen</b>	7,50 bis 75,- € für jede angef. Stunde
<b>02</b>		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b>  <b>1.</b> Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)  <b>2.</b> Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	10,- bis 2.500,- € soweit nicht kostenfrei  kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>  <b>1.</b> Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird  <b>2.</b> Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	12,50 bis 150,- €  50,- bis 2.500,- €

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- nummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
02		<p><b>3.</b> Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p><b>4.</b> Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art.21 VwZVG)</p> <p><b>4.0</b> bei Geldansprüchen</p> <p><b>4.1</b> Sonst</p>	<p>1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO</p> <p>50 v.H. der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mind. 10,- €</p> <p>12,50 bis 200,- €</p>
<b>03</b>		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge (Gilt auch für Anmahnungen durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977)	5,- bis 150,- €
<b>1</b>		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>11</b>		<b>Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen</b> (insbes. im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,- bis 1.250,- €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung (Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs.3 KG i.V. mit Art.3 Abs.1 Nr.2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.)	15,- bis 600,- €

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- nummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
<b>12</b>	120	<b>Feuerbeschau</b>	
		Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV - )	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15,- bis 1.000,- €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15,- bis 1.000,- €
<b>6</b>		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
<b>61</b>		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15,- bis 1.000,- €

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- nummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
61	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
<b>62</b>		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen ( Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen ( Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200,- bis 2.500,- €
<b>63</b>		<b>Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10,- bis 150,- €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,- bis 600,- €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,- bis 2.500,- €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- nummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
<b>7</b>		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
<b>70</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen (Gilt für Tarifgruppen 7 und 8)</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10,- bis 400,- €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahme- bewilligung aufgrund einer Satzung	10,- bis 1.250,- €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rück- nahme bzw. Widerruf einer Erlaub- nis oder Ausnahmbewilligung nach Tarif-Nr. 701 (Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs.3 KG i.V. mit Art. 3 Abs.1 Nr.2 KG von einer Kosten- erhebung abzusehen ist.)	10,- bis 600,- €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,- bis 600,- €
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
<b>73</b>		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmbewilligung	10,- bis 150,- €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurück- nahme einer Zuweisung oder Ausnahmbewilligung (Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i.V. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kosten- erhebung abzusehen ist.)	10,- bis 150,- €



<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- nummer</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr EURO</b>
<b>75</b>		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10,- bis 600,- €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen	10,- bis 150,- €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulichen Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10,- bis 150,- €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,- bis 1.250,- €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10,- bis 600,- €
<b>76</b>		<b>sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10,- bis 200,- €
<b>8</b>	<b>81</b>	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10,- bis 150,- €

1) Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

Anlage zur Kostensatzung der Gemeinde Aschau i.Chiemgau vom 18.09.2001

Gemeinde Aschau i.Chiemgau  
Aschau i.Chiemgau, den 18.09.2001

Öttl  
Erster Bürgermeister